

UNIVERSITÄT
MANNHEIM



BEKANNTMACHUNGEN
DES REKTORATS

Nr. 09 / 2013
vom 12. April 2013

Impressum

Herausgeber:		Rektorat	
Zusammenstellung:	Universität Mannheim	Dezernat VI	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 357 Exemplare.

Inhalt:	Seite
4. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungs- Ordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Lehramt an Gymnasien	23

4. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Lehramt an Gymnasien

vom 10. April 2013

Aufgrund des § 34 Abs. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG am 27. Februar 2013 die nachstehende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 30. August 2010 beschlossen. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat sein Einvernehmen mit Schreiben vom 04.04.2013 erteilt. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am 10. April 2013

Artikel 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

§ 1

In der Präambel wird Absatz 3 ersatzlos gestrichen.

§ 2

§ 1 wird wie folgt geändert:

Der Überschrift von § 1 werden die Wörter „und Gleichstellung“ angefügt.

§ 1 Satz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt.

Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

„(2) Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.“

§ 3

§ 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Schulpraxissemester soll in der Regel nach erfolgreich abgeschlossener Zwischenprüfung im fünften, nicht jedoch vor dem dritten oder nach dem siebten Fachsemester absolviert werden.“

In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „die Zulassung für den“ durch die Wörter „der Prüfungsanspruch im“ ersetzt.

§ 4

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. § 32 Absatz 2 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes bleibt davon unberührt.

(2) Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

- a) zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
- b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
- c) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studiengangs ersetzen, im Rahmen dessen die Anerkennung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

(4) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

(6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf eine Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.“

§ 5

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Schutzfristen

(1) Auf schriftlichen Antrag einer Studentin beim Prüfungsausschuss sind die Schutzzeiten der § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Auf schriftlichen Antrag des Studierenden beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Prüfungsausschuss ist spätestens vier Wochen vor Antritt der Elternzeit schriftlich mitzuteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume die Elternzeit in Anspruch genommen wird. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(3) Der Prüfungsausschuss prüft im Falle des Absatzes 2, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Studierenden schriftlich mit.

(4) Auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss sind flexible Fristen zu ermöglichen, wenn Studierende Familienpflichten wahrzunehmen haben. Dies gilt insbesondere für Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, oder mit pflegebedürftigen Angehörigen im selben Haushalt leben und die Versorgung überwiegend allein übernehmen. Der/Die Studierende ist dann berechtigt, einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Eine Zeit der Verlängerung aufgrund von Familienpflichten ist in der Regel auf zwei Semester begrenzt. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die jeweils erforderlichen Voraussetzungen entfallen. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen. Er ist verpflichtet, Änderungen in den jeweiligen Voraussetzungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Studierenden, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 des MuSchG und Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des BEEG in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch nehmen, ist die Teilnahme an Prüfungen auch während einer Beurlaubung gestattet.

(5) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Leistungen zu erbringen, ist berechtigt, auf Antrag beim Prüfungsausschuss einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können nur um bis zu maximal zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist maximal drei Jahre. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Arzt bestimmen, den der Studierende aufzusuchen hat. In allen Fällen hat/haben das/die Attest(e) die nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten. Absatz 4 Satz 7 gilt entsprechend.

(6) Wer als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität Mannheim oder einer anderen Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres tätig war, kann beim Rektor der Universität Mannheim unter Vorlage der erforderlichen Nachweise schriftlich beantragen, dass die in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen verlängert werden. Die Verlängerungsfrist beträgt maximal zwei Semester.“

Artikel 2

Änderung der Anlage B: Fachspezifische Bestimmungen zur Orientierungs- und Zwischenprüfung

§ 1

Punkt 2 (Fach Englisch) wird wie folgt geändert:

In Punkt 2.1 (Orientierungsprüfung) wird in Satz 3 vor der Tabelle das Wort „im“ durch die Wörter „ab dem“ ersetzt.

In Punkt 2.2 (Zwischenprüfung) wird in Satz 5 vor der Tabelle das Wort „im“ durch die Wörter „ab dem“ ersetzt.

§ 2

Unter Punkt 4 (Fach Geschichte) wird in Punkt 4.1 (Orientierungsprüfung) der Satz 3 vor der Tabelle wie folgt neu gefasst:

„Für die Orientierungsprüfung ist neben der VL Einführung in die Geschichtswissenschaft eines der drei nachfolgend aufgeführten Proseminare erfolgreich zu absolvieren:“

Artikel 3

Änderung der Anlage D: Kompetenzmatrices: Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte gemäß GymPO I

§ 1


In Punkt 5.2 (Verbindliche Studieninhalte für das Fach Italienisch im Beifachumfang) wird Punkt 5.2.2.6 gestrichen.

Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 10. April 2013



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor

